

Beitragsordnung gültig ab 1. Januar 2012

Die Beitragsordnung wurde gemäß § 4 Abs. 2 der Vereinssatzung am 28.06.2011
wie folgt von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 1. Höhe der Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder

(1) als natürliche Person (Einzelmitglieder) 115,00 Euro

(die nicht Inhaber bzw. Mitinhaber eines Unternehmens sind)

(2) als natürliche bzw. juristische Person (Unternehmen)

(die Inhaber, Mitinhaber bzw. Geschäftsführer eines Unternehmens sind)

- | | |
|---|-------------|
| a) Unternehmen ohne Beschäftigte | 200,00 Euro |
| b) Unternehmen bis zu 5 Beschäftigte | 300,00 Euro |
| c) Unternehmen von 6 bis 10 Beschäftigte | 400,00 Euro |
| d) Unternehmen von 11 bis 30 Beschäftigte | 500,00 Euro |
| e) Unternehmen ab 31 Beschäftigte | 600,00 Euro |

(3) Ehrenmitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.

(4) Bemessungsgrundlage des Mitgliedsbeitrages nach Abs. 2 ist die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zum 1. Januar jeden Jahres.

§ 2. Ermäßigung

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand über Abweichungen von der Beitragshöhe gemäß § 1 Abs. 1 und 2 entscheiden.

§ 3. Fälligkeit/Zahlungsweise

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31. März jeden Jahres bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe fällig.

(2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Auf besonderen Wunsch kann der Beitrag auch per Überweisung gezahlt werden. Hierbei ist jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben.

(3) Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag gemäß § 1 Abs. 1 und 2 um 10,00 Euro.

(4) Alternativ zu Absatz 2 kann auch eine Barzahlung an die Geschäftsstelle erfolgen, sofern diese zum entsprechenden Zeitpunkt dazu bereit ist.